

STADT FORCHHEIM
Haupt- und Personalamt
OR Job L1

S A T Z U N G

über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Personen

der Stadt Forchheim

- Entschädigungssatzung -

vom 08.05.2002

(Amtsblatt vom 06.12.02 S. 20 ff)

1. Änderungssatzung vom 19.12.2008 (Amtsblatt Nr. 1 / 2 vom 16.01.2009)
2. Änderungssatzung vom 30.10.2014 (Amtsblatt Nr. 24 vom 21.11.2014)
3. Änderungssatzung vom 26.09.2019 (Amtsblatt Nr. 21 vom 11.10.2019)

11.15

Die Stadt Forchheim erläßt aufgrund Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), folgende

S a t z u n g :

I. Abschnitt (Allgemeines)

§ 1

Eine Entschädigung nach dieser Satzung erhalten die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, die ehrenamtlichen Mitglieder der Beiräte, die der Stadtrat zu seiner fachlichen Beratung berufen hat, der Heimatpfleger der Stadt Forchheim, der Ortssprecher und die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Wahlvorstände zur Durchführung der Kommunal-, Landes-, Bundes-, Europawahlen, Volksentscheide und Bürgerentscheide.

Andere ehrenamtlich tätige Personen erhalten, soweit sie durch Beschluss des Stadtrates beauftragt worden sind, Ersatz ihrer Barauslagen sowie Reisekosten nach § 10.

Ehrenamtlich tätige Personen sind nicht Mitarbeiter der Stadt Forchheim, die aufgrund ihrer hauptberuflichen Tätigkeit und Qualifikation in den Beiräten mitwirken und öffentlich Bedienstete an Arbeitstagen.

II. Abschnitt (Stadtratsmitglieder)

§ 2

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Stadtratsmitglieder erhalten als Entschädigung für ihre Tätigkeit einen Pauschalbetrag von 175,00 € pro Monat.
- (2) Für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses erhalten die ehrenamtlich tätigen Stadtratsmitglieder neben der Entschädigung nach Abs. 1 ein Sitzungsgeld in Höhe von 38,00 € pro Sitzungstag.
- (3) Daneben werden monatlich folgende Entschädigungen gewährt:
 1. Fraktionsvorsitzende 108 €.
 2. Stellvertretende Fraktionsvorsitzende 54 €.
 3. Für Fraktionen mit mindestens sieben Mitgliedern für den zweiten stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden 54 €.
 4. Für Fraktionen mit mindestens 14 Mitgliedern für den dritten stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden 54 €.
 5. Sprecher von Ausschussgemeinschaften mit Fraktionsgröße 108 €.
 6. Sprecher von Parteien oder Wählergruppen, die nicht zu einer Ausschussgemeinschaft zusammengeschlossen sind und keine Fraktionsgröße besitzen, 54 €.
- (4) Mitglieder von Fraktionen oder Wählergruppen erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen oder Wählergruppenbesprechungen eine Entschädigung in Höhe von 38,00 € pro Sitzungstag. Die Teilnahme an einer solchen Sitzung muss nachgewiesen werden. Die Entschädigung wird für bis zu 18 Sitzungen im Jahr anerkannt.
- (5) Fraktionen und Wählergruppen erhalten für ihre Geschäftsbedürfnisse monatlich einen Zuschuss in Höhe von 60 € pro Stadtratsmitglied. Dieser Zuschuss erfolgt unter der Maßgabe, dass davon je 15,00 € als zweckgebundene Entschädigung für die besonderen Aufwendungen des Fraktionsvorsitzenden bzw. des Sprechers bestimmt sind.

§ 3

Im Arbeitnehmerverhältnis beschäftigte Stadtratsmitglieder, die durch Sitzungen, für die Anspruch auf Sitzungsgeld besteht, einen Verdienstaufschlag erleiden, erhalten hierfür neben den Entschädigungen nach § 1 und § 2 eine Verdienstaufschlagsentschädigung in Höhe des nachgewiesenen Verdienstaufschlages.

§ 4

Selbständige erhalten für Sitzungen der Stadtratsausschüsse, für die Anspruch auf Sitzungsgeld besteht, zum Ausgleich der dadurch entstehenden Zeitversäumnisse eine pauschalierte Ersatzleistung von 24,00 € je Sitzungstag. Für eine Teilnahme an Stadtrats- und Fraktionssitzungen wird diese Entschädigung nicht gewährt.

Ein Stadtratsmitglied, das nicht in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis steht und nicht Selbständiger ist, erhält auf Antrag für zusätzliche Aufwendungen für Kinderbetreuung oder Pflegeleistungen für Angehörige gegen Nachweis eine Ersatzleistung in gleicher Höhe wie Selbständige.

III. Abschnitt (Beiräte)

§ 5

Die vom Stadtrat bestellten Mitglieder von Beiräten erhalten bei Teilnahme an Sitzungen des Beirates als ordentliches Mitglied bzw. als dessen benannter Vertreter ein Sitzungsgeld von 35,00 € je Sitzungstag. Eine Verdienstaufschlagsentschädigung in Höhe des nachgewiesenen Verdienstaufschlages für im Arbeitnehmerverhältnis beschäftigte Beiratsmitglieder oder eine pauschalierte Verdienstaufschlagsentschädigung für entstehende Zeitversäumnisse selbständiger Beiratsmitglieder wird nicht gewährt.

IV. Abschnitt (Heimatpfleger und Leiter des Heimatmuseums)

§ 6

Die Aufwandsentschädigung des Heimatpflegers der Stadt Forchheim wird auf monatlich 300,00 € festgesetzt.

V. Abschnitt (Ortssprecher)

§ 7

Die Bestimmungen der §§ 2 bis 4 gelten analog für den Ortssprecher.

VI. Abschnitt (Mitglieder von Wahlvorständen)

§ 8

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Wahlvorstände sowie die Hilfskräfte erhalten zur Durchführung der Kommunal-, Landes-, Bundes-, Europawahlen, Volksentscheide und Bürgerentscheide am Wahltag eine Entschädigung in Höhe von **50,00 €**.
- (2) Wahlvorstandsmitglieder, die nicht Arbeitnehmer oder sonstige Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, erhalten eine Entschädigung für Auszählarbeiten an Werktagen in Höhe von **50,00 €** pro Tag, wenn ihnen keine Verdienstaufschlagsentschädigung nach Abs. 3 zusteht oder der Arbeitgeber die Erstattung fortgewährter Leistung aus Art. 53 Abs. 1 S. 4 GLKrWG in Anspruch nimmt.

11.15

- (3) Wahlvorstandsmitglieder, die nicht Arbeitnehmer oder sonstige Angehörige des öffentlichen Dienstes sind und durch Wahlarbeiten an Werktagen einen Verdienstaufschlag oder sonstige Nachteile erleiden, erhalten auf Antrag eine pauschalierte Verdienstaufschlagentschädigung in Höhe von 50,00 € je Tag.

VII. Abschnitt (Gemeinsame Vorschriften)

§ 9

Die Entschädigungen für die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, den Ortssprecher, den Heimatpfleger und der Zuschuß für Geschäftsbedürfnisse werden im voraus zum 1. des lfd. Monats gezahlt. Die Sitzungsgelder sowie die Verdienstaufschlagentschädigung für die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, den Ortssprecher und Beiratsmitglieder werden zum 1. des übernächsten Monats gezahlt.

Einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnungen A und B der Beamten gelten mit dem gleichen vom-Hundert-Satz und ab dem gleichen Zeitpunkt unmittelbar für die nach Maßgabe dieser Satzung zu zahlenden Entschädigungen, Sitzungsgelder und Zuschüsse, mit Ausnahme der Entschädigungen nach § 8 Abs. 1 und 2.

§ 10

Bei den durch die Stadt genehmigten Dienstreisen wird Reisekostenvergütung nach den für städt. Beamte geltenden Reisebestimmungen (Bayer. Reisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung) gewährt, wobei die Fahrtkosten wie den Beamten der Bes.Gr. A 8 - A 16 erstattet werden und die Reisekostenstufe B für die Zahlung von Tage- und Übernachtungsgelder zugrundegelegt wird.

§ 11

- (1) Ein Anspruch auf Sitzungsgeld besteht auch bei der Wahrnehmung sonstiger Dienstgeschäfte im Auftrag des Stadtrates und seiner Ausschüsse oder auf Anordnung des Oberbürgermeisters.
- (2) Wird ein weiterer Stellvertreter des Oberbürgermeisters im Sinn des § 16 der Geschäftsordnung für den Stadtrat länger als 8 Stunden am einem Tag tätig, erhält dieser für diesen Tag dieselbe Vertretungspauschale pro Tag wie der zweite Bürgermeister.

§ 12 *

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder der Stadt Forchheim vom 20.08.1996 (Amtsblatt für die Große Kreisstadt Forchheim vom 13.09.1996) i.d.F. vom 1.1.2002 außer Kraft.

* Amtliche Anmerkung: Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in ihrer ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.